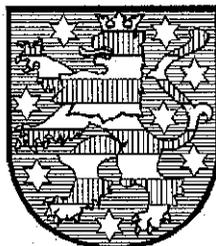


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau C ,
 2. des Kindes T ,
- vertreten durch die Mutter Frau C ,

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. April 2022 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid vom 02.08.2017 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die am 1981 geborene Klägerin zu 1) und ihr am 2011 geborener Sohn, der Kläger zu 2) sind kambodschanische Staatsangehörige. Sie reisten im Mai 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 17.07.2014 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Anlässlich ihrer Anhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 17.07.2014 und 07.08.2014 gab die Klägerin zu 1) an, ihr Vater sei in Kambodscha bei einem Bombenanschlag getötet worden, ihre Mutter sei schon zuvor an einer Krankheit gestorben. Ihr Vater sei Polizist gewesen und von den Leuten in ihrem Dorf gehasst worden. Deshalb seien sie mit Hilfe eines Freundes ihres Vaters ausgereist.

Am 08.09.2015 wandte sich die Klägerin zu 1) schriftlich an die Beklagte und gab an, sie habe in der Anhörung falsche Angaben gemacht, die sie nunmehr korrigieren wolle. Tatsächlich würden ihre Eltern noch leben. Sie hätten einen Landkonflikt mit S, der Schwester des langjährigen kambodschanischen Ministerpräsidenten S gehabt. Ihr Vater habe am 10.05.1996 ein Grundstück gekauft. Im September 2007 habe ein Mitarbeiter von S plötzlich eine Tafel aufgestellt, auf der gestanden habe, dass das Grundstück nunmehr S gehöre und habe begonnen, das Grundstück zu bebauen. Ihr Vater habe sich an die Polizei gewandt, die aber ebenfalls behauptet habe, das Land gehöre S. Ihr Vater, ihr Bruder und ihr Onkel hätten dann versucht, den Mitarbeiter von S von dem Grundstück zu vertreiben und das Haus zu beschädigen. Daraufhin habe S Strafanzeige erstattet, in deren Folge ihre Familie in einigen Punkten für nicht schuldig gesprochen

worden sei. Sie würden jedoch nicht so sehr das offizielle Verfahren, sondern die direkten Repressalien und gewalttätigen Übergriffe fürchten. Derartige Landkonflikte würden in Kambodscha sehr viele Leute, etwa 150.000 Familien betreffen. Dies beruhe u.a. darauf, dass während des Rote Kmher-Regimes Katasterdokumente in großem Umfang vernichtet worden und Privateigentum aufgehoben worden sei. Auch heute noch seien Eigentums- und Besitzverhältnisse vielfach ungeklärt. Nach dem Beginn des Verfahrens im Juli 2008 sei sie mit dem Moped zu einer Freundin unterwegs gewesen. Zwei Männer hätten sie ebenfalls mit einem Moped verfolgt, hätten ein Gewehr dabei gehabt und sie bedroht. Sie habe sich zu ihrer Freundin retten können, die die Polizei gerufen hätte. Als sie dies den Verfolgern gesagt habe, wären sie weggefahren. Von September 2008 bis 2012 habe sie mit anderen betroffenen Familie an mehreren Demonstrationen teilgenommen, die sich gegen die vielfältigen Benachteiligungen durch Landkonflikte gerichtet hätten. Dabei sei es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen und sie sei mit Elektroschocks verletzt worden. In der Folgezeit hätten häufig nachts Leute an ihre Tür geklopft, sie habe aber nicht geöffnet. Auch R , der führende Politiker der einzigen Oppositionspartei CNRP habe die von Landkonflikten betroffenen Familien zu Demonstrationen aufgerufen. Am 13.05.2011 sei es zu einem Treffen mit ihm in seinem Büro gekommen, an dem u. a. auch ihr Vater teilgenommen hätte. Sie hätten die nächsten Schritte und die kommende Protestkundgebung besprochen. 2011 sei sie noch mal von vier Männern mit dem Moped verfolgt worden, die Gewehre und Pistolen gehabt hätten. Ab 2013 habe sie aus Angst an keiner Demonstration mehr teilgenommen. Ihr Vater wage es wegen des Landkonflikts nicht, mit dem Rest der Familie zusammenzuleben; er reise immer herum.

Mit Bescheid vom 02.08.2017, der Klägerin zu 1) zugestellt am 04.08.2017, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Andernfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Kambodscha oder in einen anderen zu ihrer Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 09.08.2017 haben die Kläger dagegen Klage erheben lassen. Die Klägerin zu 1) sei bereits in Kambodscha politisch sehr aktiv gewesen. Sie sei Aktivistin in der Oppositionspartei CNRP gewesen und habe mehrfach an Demonstrationen teilgenommen. Ihrer eigenen Familie sei

durch die Präsidentenfamilie Land weggenommen worden. Die politischen Aktivitäten setze die Klägerin zu 1) in Deutschland als Anhängerin der zwischenzeitlich gerichtlich aufgelösten CNRP fort. Sie habe sich durch zahlreiche Veröffentlichungen der 2018 neu eingeführten Majestätsbeleidigung strafbar gemacht, für die bis zu 5 Jahre Haft drohen könnten. Politisch aktive Menschen aus dem Lager der CNRP würden staatlich verfolgt. Hunderten Parteifunktionären sei die politische Betätigung verboten worden.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.08.2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die Verwaltungsakte des Bundesamtes (eine Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 02.08.2017 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung

oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute. Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -; juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff.; juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S.

1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Gemessen an diesen Grundsätzen, hat das Gericht Zweifel, dass die Klägerin zu 1) vorverfolgt aus Kambodscha ausgereist ist. Dies kann jedoch dahinstehen, denn ihr droht nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls im Falle einer Rückkehr dorthin aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigung eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Die Klägerin zu 1) hat in ihrer Anhörung beim Bundesamt im Jahr 2014 eine völlig erfundene Geschichte erzählt, sie hat diese jedoch auf eigenen Antrieb im Jahr 2015 durch ausführliche schriftliche Äußerungen gegenüber dem Bundesamt richtig gestellt. Befragt, warum sie eine erlogene Geschichte vorgetragen habe, hat die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung angegeben, sie habe befürchtet, dass ihre Angaben im deutschen Asylverfahren in die Hände von Kambodschanern geraten und gegen sie verwendet werden könnten. Angesichts des Umstandes, dass die Klägerin zu 1) von einem vietnamesisch stämmigen Mitarbeiter des Bundesamtes angehört und beschieden wurde, von dem kurz nach Erlass des angefochtenen Bescheides bekannt wurde, dass er für die vietnamesische Regierung gearbeitet hat und der deshalb vom Dienst suspendiert wurde, ist diese Angabe jedenfalls nachvollziehbar.

Die Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung waren glaubhaft. Schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 08.09.2015 hat die Klägerin zu 1) angegeben, ihre Familie habe einen Landkonflikt mit S , der Schwester des Ministerpräsidenten, gehabt,

die ein Grundstück, das ihr Vater 1996 gekauft habe, im Jahr 2007 als ihr eigenes deklariert und bebaut habe. Dabei sei es zu Streitigkeiten gekommen, die teilweise vor Gericht, teilweise auch persönlich mit Gewalt ausgetragen worden seien. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1) dazu weiter ausgeführt, dass ihr Vater sich über einen Anwalt an das Gericht gewandt und dieses entschieden habe, dass das Land ihrem Vater gehöre. Deshalb habe S dann gewaltsam versucht, ihren vermeintlichen Besitz an dem Grundstück gewaltsam durchzusetzen. Auskünften von amnesty international vom 23.05.2013 und Human Rights Watch vom 13.11.2012 ist zu entnehmen, dass eine solche Vorgehensweise in Kambodscha nicht unüblich war. So hat amnesty international in seinem Länderreport Kambodscha 2013 darauf hingewiesen, dass tausende Menschen von rechtswidrigen Zwangsräumungen, Landkonflikten und Landraub betroffen waren.

Auch in Folge dieses Landkonflikts hat sich die Klägerin zu 1) nach eigenen Angaben der Oppositionspartei CNRP angeschlossen, Veranstaltungen für die Partei organisiert und an Demonstrationen der CNRP in Phnom Penh teilgenommen. Sie habe Parteiangehörige um Hilfe in dem Landkonflikt ihrer Familie gebeten, die jedoch mitgeteilt hätten, sie könnten sich nicht für die Klägerin zu 1) gegen die Schwester des Ministerpräsidenten einsetzen.

Die Klägerin zu 1) hat nach diesem Engagement noch einen gewissen Zeitraum in Kambodscha gelebt, bis sie 2014 ausgereist ist, ohne dass ihr etwas zugestoßen ist. Die Einzelrichterin geht daher nicht davon aus, dass die Klägerin zu 1) 2014 vorverfolgt aus Kambodscha ausgereist ist, zumal die CNRP zu diesem Zeitpunkt noch nicht verboten war.

Der Klägerin zu 1) hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, da ihr bei einer Rückkehr nach Kambodscha aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigung und ihres Gesamtverhaltens in der Bundesrepublik Deutschland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Klägerin hat mit ihrer exilpolitischen Betätigung ein Verhalten fortgesetzt, dass sie bereits in Kambodscha begonnen hat, nämlich ihr politisches Engagement für die CNRP und gegen die regierende CPP.

Die Klägerin zu 1) hat sich in Deutschland seit dem Jahr 2017 politisch zusammen mit der und für die CNRP politisch engagiert und gegen den kambodschanischen Staat gerichtete Demonstrationen organisiert bzw. an diesen teilgenommen. Sie hat Aufrufe gegen Kambodscha im Internet veröffentlicht, Interviews gegeben, in denen sie den kambodschanischen Staat angegriffen hat und Proteste gegen Wahlbetrug und das Verbot der CNRP sowie die Verhaftung von

Politikern veröffentlicht. Sie hat einen politischen Workshop mit dem Titel „Cambodian Campaign We need freedom“ organisiert und abgehalten. Zudem engagiert sie sich in dem „Netzwerk für Demokratie in Kambodscha“ und für das „The Voice Refugee Forum“. Gibt man den Namen der Klägerin zu 1) im Internet ein, enthält das Suchergebnis zahlreiche Einträge, in denen der Name der Klägerin zu 1) teilweise mit Bild zu finden ist und sie sich regimekritisch sowie zugunsten der CNRP äußert. In Zeitungsartikeln wird sie von den Journalisten grundsätzlich als Oppositionelle aus Kambodscha, teilweise auch als Mitglied der CNRP bezeichnet. Weiter hat die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, sie pflege zumindest telefonischen Kontakt zu Herrn R , der in Kambodscha ein führendes Mitglied der CNRP war und mittlerweile in die USA geflüchtet ist und dort lebt. Er wurde in einem Prozess vor dem Obersten Gericht Kambodschas im März 2021 in Abwesenheit zu einer Haftstrafe von 20 Jahren verurteilt.

Zwar hat das Auswärtige Amt in einer Auskunft an das erkennende Gericht in dem Verfahren 2 K 537/19 Me vom 21.02.2022 (GZ.: 508-516.80/E 0050) auf die Frage, ob CNRP-Anhängern staatliche Verfolgung drohe, mitgeteilt, Mitglieder der CNRP würden von der Regierung teilweise ins Visier genommen und wegen Volksverhetzung angeklagt. Dies dürfe jedoch nur den sehr geringen Teil der politisch prominenten Mitglieder betreffen. Dem Auswärtigen Amt seien keine Fälle bekannt geworden, bei denen CNRP-Mitglieder nach der Wiedereinreise ins Heimatland festgenommen worden seien. Die kambodschanische Regierung habe jedoch vor einiger Zeit geäußert, dass Personen, die mit Haftbefehl gesucht würden, nach der Einreise in Kambodscha festgenommen würden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass gegen die Klägerin zu 1) ein Haftbefehl besteht. Sie gehört zweifelsfrei auch nicht zu dem sehr geringen Teil der politisch prominenten Mitglieder der CNRP.

Es ist jedoch anzunehmen, dass den kambodschanischen Behörden die oben beschriebenen Aktivitäten der Klägerin zu 1) in Deutschland nicht unbekannt geblieben sind. Die Einzelrichterin geht davon aus, dass kambodschanische Behörden im Falle der Abschiebung eines Kambodschaners aus Deutschland grundsätzlich Internet-Recherchen über die betreffende Person anstellen. Unabhängig davon, ob die Klägerin zu 1) tatsächlich Mitglied der CNRP war, bevor sie verboten wurde, dürfte ihr der kambodschanische Staat die Mitgliedschaft in der Partei ebenso zurechnen wie ihre negativen Äußerungen über das dortige Regime.

Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass weder das Auswärtige Amt noch andere Institutionen darüber berichten, dass aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerber, die sich zuvor hier exilpolitisch betätigt haben, bei ihrer Rückkehr politische Verfolgung droht. Denn ausweislich der jährlichen Angaben des Deutschen Bundestages auf kleine Anfragen zu den von Deutschland vorgenommenen Abschiebungen ist seit 2014 nur ein kambodschanischer Asylbewerber aus Deutschland nach Kambodscha abgeschoben worden. Aus einer einzigen Abschiebung, die im Jahr 2015 erfolgte und damit vor dem Verbot der CNRP stattgefunden hat, können keine Schlüsse auf eine zukünftige Behandlung abgeschobener Asylbewerber gezogen werden, die sich in Deutschland exilpolitisch betätigt haben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Lage für regierungskritische Personen in Kambodscha in den letzten Jahren fortwährend verschlechtert hat und Premierminister S die Covid-19-Pandemie als Vorwand genutzt hat, um seine Macht weiter zu festigen. Ausweislich des Berichts von Human Rights Watch vom 01.01.2021 greift die Regierung seitdem wiederholt zu Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Journalisten und Mitglieder der Oppositionspartei und hält sogar einfache Bürger fest, weil sie friedlich ihre Meinung geäußert haben. Während der Pandemie hat die vollständig mit CPP-Mitgliedern besetzte Vollversammlung repressive Gesetze verabschiedet, die die bürgerlichen und politischen Rechte bedrohen, indem sie die Rechte auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit weiter einschränken. Es wurde ein drakonisches Notstandsgesetz erlassen, das die Grundfreiheiten streng einschränkt und dem Premierminister weitreichende Befugnisse einräumt. Es ermöglicht Verbote der Verbreitung von Informationen, die Überwachung der Telekommunikation „mit allen Mitteln“ und die totale Kontrolle der Medien. Der gesamte Internetverkehr soll durch eine Regulierungsbehörde geleitet werden, die die Online-Aktivitäten überwacht und die Sperrung und Unterbrechung von Netzwerkverbindungen vornehmen kann, die die Sicherheit, die nationalen Einnahmen, die soziale Ordnung, die Würde, die Kultur, die Tradition und das Brauchtum beeinträchtigen. Auf friedliche Proteste von Familienmitgliedern, die die Freilassung inhaftierter Oppositionsaktivisten forderten, wurde von den Sicherheitskräften und Polizisten in Zivil häufig mit übermäßiger Gewaltanwendung reagiert. Zwischen August und Oktober 2020 wurden 12 Personen festgenommen und wegen Anstiftung zu einer Straftat angeklagt, weil sie Proteste für die Freilassung politischer Gefangener organisiert hatten. 30 Personen wurden wegen Facebook-Beiträgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie festgenommen und verhört, 12 Personen davon, die der CNRP angehörten, wurden wegen Straftaten angeklagt und in Untersuchungshaft genommen. Allgemein werden Oppositionsmitglieder und Unterstützer sowie kritische Journalisten willkürlich bedroht, belästigt und verhaftet.

Im Lagebericht des US Department of State vom 30.03.2021 wird ausgeführt, dass die Regierung die Unabhängigkeit der Justiz nicht akzeptiert und eine umfassende Kontrolle über die Gerichte ausübt. Die Behörden halten Untersuchungshäftlinge teilweise ohne Rechtsbeistand und länger als gesetzlich vorgesehen in Untersuchungshaft und beschränken die Möglichkeiten der Inhaftierten, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor Gericht anzufechten. Gerichtsentscheidungen unterliegen häufig der politischen Einflussnahme, nur Personen mit Verbindungen zur CPP werden in die Justiz berufen, Korruption unter Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsbeamten ist sehr verbreitet. Bei der Zulassung als Rechtsanwalt bevorzuge die Anwaltskammer die Zulassung von CPP-nahen Mitgliedern auf Kosten von bündnisfreien und oppositionellen Anwälten.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) aufgrund ihres Verhaltens und ihrer exilpolitischen Betätigung in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr unterliegt, bei ihrer Rückkehr vom kambodschanischen Staat aus politischen Gründen bedroht, belästigt und verhaftet zu werden.

Ihr ist deshalb unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 02.08.2017 die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG zuzuerkennen. Einer Entscheidung über den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und AufenthG bedarf es nicht mehr.

Der Kläger zu 2), der minderjährige Sohn der Klägerin zu 1), folgt dem rechtlichen Schicksal seiner Mutter.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse